

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Leichenschauen in Baden-Württemberg**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Todesfälle in Baden-Württemberg seit 2019 nach der jeweils festgestellten Todesart (natürlicher Tod, nicht natürlicher Tod, ungeklärte Todesart) nach der ersten Leichenschau (§ 20 Bestattungsgesetz) jährlich entwickelt hat, insbesondere auch in Bezug auf mögliche Diskrepanzen zwischen erster und zweiter Leichenschau;
2. wie sich die Anzahl der Bestattungen in Baden-Württemberg seit 2019 nach der jeweiligen Bestattungsart (Sargbestattung, Tuchbestattung, Feuerbestattung) jährlich entwickelt hat;
3. wie sich die Anzahl der sogenannten zweiten Leichenschauen in Baden-Württemberg seit 2019 jährlich mit welchem Ergebnis entwickelt hat und von wem nach § 17 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 Bestattungsverordnung die Leichenschau jeweils durchgeführt wurde;
4. wie viele sogenannte Anhaltungen es seit 2019 im Rahmen der zweiten Leichenschau mit welchem Ergebnis gab (bitte unter Angabe des Landkreises und prozentual);
5. wie sich die Anzahl der Anordnungen einer Obduktion für in Baden-Württemberg festgestellte Todesfälle seit 2019 jährlich entwickelt (bitte unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Grundlage der Anordnung);
6. wie viele Exhumierungen nach § 87 Absatz 3 Strafprozessordnung in Baden-Württemberg seit 2019 jährlich angeordnet und mit welchem Ergebnis durchgeführt wurden;

7. inwieweit die in Baden-Württemberg leichenschauenden Ärztinnen und Ärzte im Hinblick auf die Leichenschau nach § 20 Absatz 1 Bestattungsgesetz und § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Bestattungsverordnung (besonders) qualifiziert sind, in welchem Umfang sie diesbezüglich kontinuierlich weiterqualifiziert werden und wie und von wem eine Qualifizierung bzw. kontinuierliche Weiterqualifizierung sichergestellt wird;
8. wie und durch wen die ordnungsgemäße Durchführung und die Ergebnisse der jeweiligen Leichenschauen in Baden-Württemberg überprüft und dokumentiert werden (z. B. Entkleidung, Durchführung von Stichproben, Fotodokumentation, usw.);
9. in wie vielen Fällen eine Überprüfung der Durchführung und des Ergebnisses der Leichenschau mit natürlichem Tod mit welchem Ergebnis jeweils stattgefunden hat;
10. wie oft welche Maßnahmen bei einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Leichenschau (z. B. kein Entkleiden) und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren diesbezüglich mit welchem Ergebnis eingeleitet wurden;
11. welches Ziel in Baden-Württemberg mit einer Leichenschau verfolgt wird und ob dieses Ziel mit den in Baden-Württemberg gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden kann;
12. ob die Landesregierung der Auffassung ist, dass die Qualitätsstandards für Leichenschauen in Baden-Württemberg ausreichend sind und falls nein, inwieweit sie Verbesserungsbedarf sieht.

8.3.2024

Dr. Weirauch, Weber, Binder, Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Wahl SPD

#### Begründung

Die Leichenschau ist ein zentrales Instrument, um nicht natürliche Todesursachen zu erkennen. Es ist daher von Interesse, welche Qualitätsstandards in Baden-Württemberg gelten und inwieweit hier ggf. Verbesserungsbedarf besteht.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 3. Mai 2024 Nr. SM56-0141.5-87/3106/3 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich die Anzahl der Todesfälle in Baden-Württemberg seit 2019 nach der jeweils festgestellten Todesart (natürlicher Tod, nicht natürlicher Tod, ungeklärte Todesart) nach der ersten Leichenschau (§ 20 Bestattungsgesetz) jährlich entwickelt hat, insbesondere auch in Bezug auf mögliche Diskrepanzen zwischen erster und zweiter Leichenschau;*

Todesfeststellung, Leichenschau und Erstellung der Todesbescheinigung gehören zur regelmäßigen ärztlichen Tätigkeit. Die Bestattungsgesetze der Länder regeln Details zur Durchführung der Leichenschau und der Erstellung einer Todesbescheinigung durch Ärztinnen und Ärzte. Bei nicht natürlicher oder ungeklärter Todesart ist die Polizei zu informieren. Bei zur Feuerbestattung vorgesehenen Leichen erfolgt im Kontext des jeweilig gültigen Bestattungsgesetzes eine zweite Leichenschau, die in Baden-Württemberg laut § 17 Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestattVO) durchgeführt wird:

- von einer Ärztin oder einem Arzt des für den Sterbeort oder den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamts,
- von einer Ärztin oder einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts,
- von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über besondere Kenntnisse auf gerichtsmedizinischem Gebiet verfügt und von dem zuständigen Gesundheitsamt zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt worden ist, oder
- von einer sonstigen Ärztin oder einem sonstigen Arzt, die oder der in einem anderen Bundesland zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt ist.

Bei der zweiten Leichenschau handelt es sich nicht um eine Dienstaufgabe nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG). Es werden keine amtlichen Statistiken zu den Todesarten nach ärztlicher Leichenschau geführt.

Nach § 11 Absatz 4 BestattVO unterrichtet in Baden-Württemberg die Staatsanwaltschaft, sofern sie im Rahmen der ärztlichen Leichenschau eingeschaltet wurde (Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod oder Todesart ungeklärt), das Gesundheitsamt über die festgestellte Todesart sowie ggf. das Ergebnis einer Obduktion. Das Gesundheitsamt ergänzt ggf. den vertraulichen Teil der Todesbescheinigung entsprechend. Auch nach staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bleibt die konkrete Todesart öfter ungeklärt.

Zu Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der ersten und zweiten Leichenschau kann keine Aussage getroffen werden. Aus den Daten, die das Statistische Landesamt für die Zwecke der Todesursachenstatistik erhält, ist nicht erkennbar, inwieweit Angaben aus der ersten oder zweiten Leichenschau stammen.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die bei der ersten Leichenschau ausgefüllte Todesbescheinigung (vertraulicher Teil) ist Basis der elektronischen Datenmeldung der Gesundheitsämter an das Statistische Landesamt für die Zwecke der Todesursachenstatistik. Laut § 11 Absatz 6 BestattVO überprüfen die Gesundheitsämter die ärztlichen Angaben des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung und ergänzen die Angaben soweit erforderlich.

Zur Zahl der Sterbefälle mit der Todesart „ungeklärt“ können anhand der Daten der Todesursachenstatistik nur näherungsweise Aussagen gemacht werden. Die Bestimmung der Todesursache/des Grundleidens aus den Angaben der Todesbescheinigungen erfolgt nach den Regeln der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation. Hierbei werden die Sterbefälle den Kategorien natürlicher und nicht natürlicher Tod zugeordnet. Sterbefälle mit der Todesart ungeklärt können in Abhängigkeit von den übrigen Angaben auf der Todesbescheinigung einer der folgenden Todesursachen zugeordnet sein:

- Sonstiger plötzlicher Tod unbekannter Ursache (R96).
- Tod ohne Anwesenheit anderer Personen (R98).
- Sonstige ungenau oder nicht näher bezeichnete Todesursachen (R99).
- Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt sind (Y10 bis Y34).

Dabei zählen die ICD-10-Positionen R96, R98 und R99 zu den natürlichen Todesursachen und die ICD-10-Positionen Y10 bis Y34 zu den nicht natürlichen Todesursachen.

Die Zahl der Sterbefälle durch natürliche und nicht natürliche Todesursachen, insbesondere die o. g. Todesursachen in den Jahren 2019 bis 2022 können der nachfolgenden Tabelle „Sterbefälle in Baden-Württemberg aufgrund von natürlichen und nicht natürlichen Todesursachen 2019 bis 2022“ entnommen werden.

<b>Sterbefälle in Baden-Württemberg aufgrund von natürlichen und nicht natürlichen Todesursachen 2019 bis 2022</b>				
Todesursache (Pos.-Nr. der ICD-10)	2019	2020	2021	2022
	Anzahl Sterbefälle			
Sterbefälle aufgrund natürlicher Todesursachen	105 838	110 322	112 996	118 112
darunter:	2	2	7	2
Sonstiger plötzlicher Tod unbekannter Ursache (R96)				

<b>Sterbefälle in Baden-Württemberg aufgrund von natürlichen und nicht natürlichen Todesursachen 2019 bis 2022</b>				
Todesursache (Pos.-Nr. der ICD-10)	2019	2020	2021	2022
	Anzahl Sterbefälle			
Tod ohne Anwesenheit anderer Personen (R98)	15	9	17	21
Sonstige ungenau oder nicht näher bezeichnete Todesursachen (R99) <sup>1)</sup>	3 069	1 213	1 035	1 271
Sterbefälle aufgrund nicht natürlicher Todesursachen (äußere Ursachen)	5 744	5 684	6 022	6 561
darunter: Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt sind (Y10 bis Y34)	151	146	113	159
<sup>1)</sup> Im Berichtsjahr 2019 sind in dieser Position 1 639 Sterbefälle von Baden-Württembergerinnen und Baden-Württembergern im Ausland enthalten, für die keine Information über die Todesursache vorliegt. Ab dem Berichtsjahr 2020 sind diese Fälle nicht mehr in der Todesursachenstatistik enthalten. Datenquelle: Todesursachenstatistik. Statistisches Landesamt-Baden-Württemberg 2024.				

2. wie sich die Anzahl der Bestattungen in Baden-Württemberg seit 2019 nach der jeweiligen Bestattungsart (Sargbestattung, Tuchbestattung, Feuerbestattung) jährlich entwickelt hat;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erhebt hierüber keine Statistik. Seitens der Kommunalen Landesverbände wurde mitgeteilt, dass bei diesen hierzu keine Daten erhoben und gesammelt werden.

Ob die 1 101 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechende Statistiken erstellen und pflegen, ist der Landesregierung nicht bekannt.

3. wie sich die Anzahl der sogenannten zweiten Leichenschauen in Baden-Württemberg seit 2019 jährlich mit welchem Ergebnis entwickelt hat und von wem nach § 17 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 Bestattungsverordnung die Leichenschau jeweils durchgeführt wurde;

Daten über die Anzahl der sogenannten zweiten Leichenschau mit Dokumentation des durchführenden Arztes bzw. der durchführenden Ärztin werden seitens der Gesundheitsämter in Baden-Württemberg nicht systematisch erhoben. Daher liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

4. *wie viele sogenannte Anhaltungen es seit 2019 im Rahmen der zweiten Leichenschau mit welchem Ergebnis gab (bitte unter Angabe des Landkreises und prozentual);*
5. *wie sich die Anzahl der Anordnungen einer Obduktion für in Baden-Württemberg festgestellte Todesfälle seit 2019 jährlich entwickelt (bitte unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Grundlage der Anordnung);*
6. *wie viele Exhumierungen nach § 87 Absatz 3 Strafprozessordnung in Baden-Württemberg seit 2019 jährlich angeordnet und mit welchem Ergebnis durchgeführt wurden;*

Die Fragen unter den Ziffern 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS bietet die Möglichkeit, Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. „Anhaltungen im Rahmen der zweiten Leichenschau“ sowie „Anordnungen von Obduktionen“ sind keine Erfassungsparameter in der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden können. Auch darüber hinaus findet keine polizeilich strukturierte, statistische Erfassung zu Anhaltungen im Rahmen der zweiten Leichenschau sowie zu Anordnungen von Obduktionen in Baden-Württemberg statt.

In den Justizgeschäftsstatistiken werden Anordnungen der Leichenöffnung oder der Ausgrabung einer beerdigten Leiche gemäß § 87 Absatz 4 StPO nicht gesondert erfasst. Auch besteht in solchen Fällen keine generelle Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften. Eine landesweite Abfrage bei den regionalen Polizeipräsidien sowie dem Landeskriminalamts Baden-Württemberg ergab, dass seit dem Jahr 2019 insgesamt zwei Exhumierungen in Baden-Württemberg durchgeführt wurden. Eine im Jahr 2019 im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Freiburg in Folge einer Exhumierung durchgeführte Obduktion ergab keine Kausalität zwischen einem Verkehrsunfallereignis und dem Todeseintritt, vielmehr wurde eine natürliche Todesursache infolge von Vorerkrankungen bestätigt. Im Rahmen einer im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Heilbronn in Folge einer Exhumierung durchgeführten Obduktion eines 89-jährigen Mannes wurde festgestellt, dass dieser infolge einer Lungenembolie eines natürlichen Todes verstorben war.

7. *inwieweit die in Baden-Württemberg leichenschauenden Ärztinnen und Ärzte im Hinblick auf die Leichenschau nach § 20 Absatz 1 Bestattungsgesetz und § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Bestattungsverordnung (besonders) qualifiziert sind, in welchem Umfang sie diesbezüglich kontinuierlich weiterqualifiziert werden und wie und von wem eine Qualifizierung bzw. kontinuierliche Weiterqualifizierung sichergestellt wird;*

Die Durchführung der ärztlichen Leichenschau ist eine originäre ärztliche Tätigkeit, die Teil des Medizinstudiums ist. Die erste Leichenschau kann und muss deshalb grundsätzlich von jeder Ärztin und jedem Arzt durchgeführt werden. Regelmäßige Fortbildungen zu diesem Thema sind wünschenswert, aber (über die allgemeine ärztliche Fortbildungspflicht hinaus) nicht verpflichtend. Die zweite ärztliche Leichenschau vor Feuerbestattung hat durch Ärztinnen und Ärzte entsprechend den Vorgaben des § 17 BestattVO zu erfolgen; hier ist die Qualifikation grundsätzlich geregelt. Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes, die diese Aufgabe durchführen, erhalten eine interne Qualifikation (Einarbeitung, regelmä-

ßige Fortbildung); im Rahmen des Erwerbs der Facharztqualifikation Öffentliches Gesundheitswesen gehört diese Qualifikation zu den Anforderungen. Auch hier gilt das Gebot der kontinuierlichen ärztlichen Weiterqualifikation.

*8. wie und durch wen die ordnungsgemäße Durchführung und die Ergebnisse der jeweiligen Leichenschauen in Baden-Württemberg überprüft und dokumentiert werden (z. B. Entkleidung, Durchführung von Stichproben, Fotodokumentation, usw.);*

Es erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der einzelnen durch approbierte Ärztinnen und Ärzte durchgeführten ersten und zweiten Leichenschauen durch eine externe Stelle. Es gelten die einzuhaltenden Vorgaben des Bestattungsgesetzes (BestattG BW) und der BestattVO. Bestehen Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Vorgaben nicht eingehalten wurden, kann die zuständige Behörde Ermittlungen anstellen und Maßnahmen treffen. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Todesbescheinigungen führen zu Nachfragen der Gesundheitsämter bei den jeweiligen Ärztinnen und Ärzten. Im Einzelfall können nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Todesbescheinigungen, insbesondere bei wiederholter Nichteinhaltung der Vorgaben, mit Zwangs- oder Bußgeldern geahndet werden.

*9. in wie vielen Fällen eine Überprüfung der Durchführung und des Ergebnisses der Leichenschau mit natürlichem Tod mit welchem Ergebnis jeweils stattgefunden hat;*

In den Gesundheitsämtern erfolgt hierzu keine systematische Erhebung von Daten, sodass keine konkreten Zahlen vorliegen.

*10. wie oft welche Maßnahmen bei einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Leichenschau (z. B. kein Entkleiden) und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren diesbezüglich mit welchem Ergebnis eingeleitet wurden;*

Laut Auskunft der Gesundheitsämter gebe es in der Praxis Einzelfälle. Ordnungswidrigkeitenverfahren seien ebenfalls Einzelfälle. In der Regel versuchen die Gesundheitsämter im Einzelfall durch Information und Einsicht der Betroffenen eine Verbesserung der Qualität der Leichenschau zu erreichen. Statistische Erhebungen seitens der Gesundheitsämter erfolgen hierzu nicht.

*11. welches Ziel in Baden-Württemberg mit einer Leichenschau verfolgt wird und ob dieses Ziel mit den in Baden-Württemberg gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden kann;*

Durch die Leichenschau wird der Tod und damit das Ende der Rechtspersönlichkeit eines Menschen festgestellt. Daneben soll die Leichenschau der Verheimlichung eines unnatürlichen Todes entgegenwirken. Sie bildet zudem die Grundlage der Todesursachenstatistik. Schließlich soll sie die Bestattung vermeintlicher Toter verhindern. Die Leichenschau wurde bereits Mitte des 19. Jahrhunderts in Baden-Württemberg obligatorisch eingeführt.

Durch die einzelnen Regelungen des BestattG BW sowie der BestattVO wird – auch ohne eine generelle Obduktionspflicht – eine ausreichende Qualität der Leichenschau und darauf beruhenden Todesbescheinigungen gewährleistet. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Feuerbestattung, durch die ein Leichnam unwiederbringlich als Beweismittel verloren geht.

Mit Blick auf die die Vornahme der Leichenschau und Ausstellung der Todesbescheinigung regelnden § 22 BestattG BW und § 7 BestattVO ist hervorzuheben, dass hier detaillierte Regelungen zur Ermöglichung einer zutreffenden Todesbescheinigung bestimmt sind. So wird u. a. bestimmt, dass sich die Ärztin oder der Arzt grundsätzlich durch gründliche Untersuchung der entkleideten verstorbenen Person bei ausreichender Beleuchtung Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen hat, bei der Leichenschau alle Körperregionen einschließlich der

Körperöffnungen, des Rückens und der behaarten Kopfhaut zu inspizieren und der Zustand von Verstorbenen und die Todesumstände im Einzelnen zu beschreiben sind (Todeszeitpunkt, Todesursache und Todesart). Die Ärztin oder der Arzt hat zu diesem Zweck nötigenfalls Auskünfte über eine dem Tod vorausgegangene Erkrankung und die Todesumstände einzuholen. Werden Auskünfte verweigert oder erkennbar unvollständig oder unrichtig erteilt, ist die Polizei zu verständigen. Bei der Klassifikation der Todesart sind medizinische Befunde zu berücksichtigen, die aus eigener Kenntnis zur Verfügung stehen oder durch andere Ärztinnen oder Ärzte mitgeteilt wurden. Ausschlaggebend für die Klassifikation der Todesart ist dabei das erste Glied der Kausalkette. Werden Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder eine unklare Todesart festgestellt oder handelt es sich um unbekannte Verstorbene, ist sofort die Polizei zu benachrichtigen und jede weitere Veränderung an der verstorbenen Person zu unterlassen, insbesondere von ihrer Entkleidung zunächst abzusehen. Die Todesbescheinigung darf in diesem Fall erst ausgehändigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Bestattung schriftlich oder elektronisch genehmigt hat.

Besondere Regelungen werden mit § 35 BestattG und den §§ 16, 17 BestattVO für den Fall der Feuerbestattung getroffen. § 35 BestattG bestimmt, dass Verstorbene nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde feuerbestattet werden dürfen und für den Fall, dass Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden sind, die Todesart ungeklärt ist oder es sich um einen unbekanntem Verstorbenen handelt, die Erlaubnis erst dann erteilt werden darf, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht die Feuerbestattung genehmigt hat. §§ 16, 17 BestattVO verlangen für die Erteilung der genannten Erlaubnis zwingend eine zweite Leichenschau, also eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung, dass bei einer Untersuchung der verstorbenen Person keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt wurden. Diese Bescheinigung darf ausschließlich von einer Amtsärztin bzw. einem Amtsarzt des Gesundheitsamtes, einer Ärztin oder einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts, einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über besondere Kenntnisse auf gerichtsmedizinischem Gebiet verfügt und von dem zuständigen Gesundheitsamt zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt worden ist, oder einer sonstigen Ärztin oder einem sonstigen Arzt, die oder der in einem anderen Bundesland zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt ist, ausgestellt werden (siehe auch die Antwort zur Frage unter Ziffer 1). Die Untersuchung darf nicht von der Ärztin oder dem Arzt vorgenommen werden, die oder der die (erste) Leichenschau durchgeführt hat. In Zweifelsfällen kann die Ärztin oder der Arzt nach § 17 Absatz 3 BestattVO die Ausstellung der Bescheinigung von dem Ergebnis einer Obduktion abhängig machen. Auch hier gilt wieder, dass die Ärztin bzw. der Arzt sofort die Polizei zu verständigen hat, wenn sich bei der Untersuchung Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder eine unklare Todesart ergeben.

Der Gefahr einer falschen Todesbescheinigung wird also gerade bei Feuerbestattungen durch die besonderen Regelungen der sogenannten zweiten Leichenschau (mit der bei Zweifeln eingeräumten Möglichkeit, die Bescheinigung vom Ergebnis einer Obduktion abhängig zu machen) ausreichend begegnet.

*12. ob die Landesregierung der Auffassung ist, dass die Qualitätsstandards für Leichenschauen in Baden-Württemberg ausreichend sind und falls nein, inwieweit sie Verbesserungsbedarf sieht.*

Durch die einzelnen Regelungen des BestattG BW sowie der BestattVO wird eine ausreichende Qualität der Leichenschau und darauf beruhenden Todesbescheinigungen gewährleistet (siehe im Einzelnen die Antwort zur Frage unter Ziffer 11). Nach Einschätzung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sind diese Qualitätsstandards ausreichend. Es sind zudem keine Umstände bekannt, die die Qualität der Leichenschauen in Frage stellen.

Lucha  
Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration